

**Einflussfaktoren auf die Erfüllungsquote nach § 3 DVAsyl und Darstellung der Auswirkungen daraus für die Unterbringung von Geflüchteten;
Handlungsbedarf der Landeshauptstadt München**

Sitzungsvorlage Nr. 20-26 / V 01807

Beschluss des Sozialausschusses vom 10.12.2020 (SB)
Öffentliche Sitzung

Kurzübersicht
zur beiliegenden Beschlussvorlage

Anlass	<ul style="list-style-type: none">● Erfüllungsquote nach § 3 DVAsyl● Problematik der Statuswechsler*innen, die mangels Wohnraum in den Flüchtlingsunterkünften verbleiben
Inhalt	<ul style="list-style-type: none">● Darlegung der Rechtslage in Bezug auf die Quoten nach § 3 DVAsyl● Berücksichtigung der Statuswechsler*innen und ihrer Kosten
Gesamtkosten/ Gesamterlöse	-/-
Entscheidungsvorschlag	<ul style="list-style-type: none">● Bitte an die Regierung von Oberbayern um einen raschen Aufbau von eigenen Kapazitäten für staatliche Gemeinschaftsunterkünfte auf dem Stadtgebiet Münchens● Erneute Bitte des Oberbürgermeisters an den Freistaat um Unterstützung, sich im Ballungsraum München intensiv um Programme der Wohnraumförderung für Geflüchtete und allgemein für Menschen mit geringen und mittleren Einkommen einzusetzen

Gesucht werden kann im RIS auch unter:	<ul style="list-style-type: none">● Erfüllungsquote● DVAsyl● Statuswechsler*innen● Gemeinschaftsunterkünfte● dezentrale Flüchtlingsunterkünfte
Ortsangabe	-/-

**Einflussfaktoren auf die Erfüllungsquote nach § 3
DVAsyl und Darstellung der Auswirkungen daraus
für die Unterbringung von Geflüchteten;
Handlungsbedarf der Landeshauptstadt München**

Sitzungsvorlage Nr. 20-26 / V 01807

Vorblatt zum
Beschluss des Sozialausschusses vom 10.12.2020 (SB)
Öffentliche Sitzung

Inhaltsverzeichnis	Seite
I. Vortrag der Referentin	1
1 Ausgangslage	1
1.1 Gesetzliche Grundlagen der Verteilungsquote	2
1.2 Umsteuerungsbeschluss	2
2 Erfüllungsquote	3
2.1 Zusammensetzung der Erfüllungsquote	3
2.2 Ermittlung der Erfüllungsquote	4
2.3 Einflussfaktoren auf die Berechnung	7
2.3.1 Zuwachs an Statuswechsler*innen	7
2.3.2 Wohnsitzbindung und Duldung in der Anschlussunterbringung	7
2.3.3 Zugereiste	8
2.4 Fazit aus den Einflussfaktoren	8
2.5 Zur Ermessensausübung bei der Verteilerquote	9
3 Kostenerstattung	10
4 Aufnahme Geflüchteter aus dem griechischen Lager Moria	10
5 Fazit	11
II. Antrag der Referentin	12
III. Beschluss	12

**Einflussfaktoren auf die Erfüllungsquote nach § 3
DVAsyl und Darstellung der Auswirkungen daraus
für die Unterbringung von Geflüchteten;
Handlungsbedarf der Landeshauptstadt München**

Sitzungsvorlage Nr. 20-26 / V 01807

Beschluss des Sozialausschusses vom 10.12.2020 (SB)
Öffentliche Sitzung

I. Vortrag der Referentin

Zusammenfassung

1 Ausgangslage

Grundsätzlich ist für die Unterbringung von Asylsuchenden in Bayern der Freistaat zuständig.

Die Landeshauptstadt München kommt dennoch gerne und mit weit über dem gesetzlichen Maß liegenden zusätzlichen Unterstützungsangeboten im Bereich der Integration, der pädagogischen und psychologischen Arbeit ihrer humanitären Verantwortung nach und nimmt Asylsuchende im Rahmen einer kommunalen Flüchtlingsunterbringung auf. Überdies hat die Landeshauptstadt München zugesagt, Geflüchtete aus dem griechischen Moria aufzunehmen, die im Rahmen einer humanitären Aufnahme einreisen und in der Folge eine Aufenthaltsgenehmigung erhalten.

Zudem werden im Bereich der Flüchtlingshilfe besondere vulnerable Personengruppen (z. B. LGBTIQ*), aber auch Sonder-/Einzelfälle durch die Landeshauptstadt München speziell betreut. Die Anonymität der Großstadt bietet hier einen sicheren Ort, den die Landeshauptstadt München gerne zur Verfügung stellt.

Gleichzeitig ist der Wohnungsmarkt in München erheblich angespannter als in anderen bayerischen oder deutschen Kommunen.

Daher soll die Regierung von Oberbayern als hier zuständige Behörde um einen raschen Aufbau von eigenen Kapazitäten für Gemeinschaftsunterkünfte auf dem Stadtgebiet Münchens, auch mit Blick auf die Quotenerfüllung, gebeten werden.

1.1 Gesetzliche Grundlagen der Verteilungsquote

Asylsuchende werden in der Bundesrepublik Deutschland nach dem sogenannten Königsteiner Schlüssel auf die einzelnen Bundesländer verteilt.¹

Die Länder sind nach § 44 Asylgesetz (AsylG) verpflichtet, die hierfür notwendige Zahl an Unterbringungsplätzen bereitzustellen. Auf den Freistaat Bayern entfielen im Jahr 2019 demnach 15,56491 % der Geflüchteten.

Der Freistaat Bayern ist nach der Erstaufnahme verpflichtet, die zugewiesenen Asylsuchenden verteilt auf die gesamte Landesfläche unterzubringen. Nach Maßgabe der Quoten des § 3 der Verordnung zur Durchführung des Asylgesetzes, des Asylbewerberleistungsgesetzes, des Aufnahmegesetzes und des § 12a des Aufenthaltsgesetzes (Asyldurchführungsverordnung – DVAsyl) werden auf den Regierungsbezirk Oberbayern 35,6 % und davon 31,6 % auf die Landeshauptstadt München verteilt. Insgesamt kommen in der Landeshauptstadt München also etwa 1,75 % aller Geflüchteten unter, die nach Deutschland kommen.

Die Regierungen haben nach § 4 Abs. 2 Aufnahmegesetz (AufnG) -primär- entsprechend des Bedarfs und der Quoten nach der DVAsyl Gemeinschaftsunterkünfte zu errichten und zu betreiben.

Landkreise und Kommunen sind in Bayern gehalten, den Freistaat bei seiner Aufgabe zu unterstützen, beispielsweise durch das Angebot geeigneter Grundstücke und Objekte für staatliche Gemeinschaftsunterkünfte, auf welche sich die Anschlussunterbringung grundsätzlich beschränkt.

Erst als mit dem enormen Zustrom von Flüchtlingen im Jahr 2015 der Freistaat nicht mehr in der notwendigen Geschwindigkeit ausreichend Plätze schaffen konnte, wurden die Kreisverwaltungsbehörden nach § 5 Abs. 2 DVAsyl i. V. m. Art. 6 AufnG mit der Errichtung und dem Betreiben dezentraler Unterkünfte im übertragenen Wirkungskreis beauftragt.

1.2 Umsteuerungsbeschluss

Nach dem Umsteuerungsbeschluss des Ministerrats vom 26. April 2016 sollen die dezentralen Unterkünfte zugunsten von staatlichen Gemeinschaftsunterkünften wieder abgebaut werden, da die Zugangszahlen zurück gingen. Die Plätze in der dezentralen Unterbringung sollten zugunsten der Entlastung bayerischer Kommunen wieder sukzessive in Gemeinschaftsunterkünfte umgewandelt werden.

1 § 45 ff. AsylG i. V. m. Art. 91b Abs.3 Grundgesetz (GG) und Königsteiner Staatsabkommen
(→ Anwendung des Königsteiner Schlüssels auch bei der Verteilung von Asylsuchenden, da keine gesonderte Vereinbarung nach § 45 Abs. 1 S. 1 AsylG besteht)

Vor diesem Hintergrund ist es derzeit nicht Aufgabe der Landeshauptstadt München, zusätzliche Platzkapazitäten in der dezentralen Unterbringung aufzubauen. Dennoch sollten vorhandene Plätze erhalten werden und es sollte ggf. auch für Ersatz bei geplanten Schließungen gesorgt werden.

Dieser Umstand ergibt sich aus der gesetzlichen Verpflichtung der Landeshauptstadt nach § 5 Abs. 2 DVAsyl i. V. m. Art. 6 AufnG zum Betreiben dezentraler Unterkünfte. Die Landeshauptstadt kommt zudem ihrer Mitwirkungspflicht gemäß § 5 Abs. 3 Satz 3 DVAsyl nach, der Regierung geeignete Grundstücke und Objekte zur Anmietung anzubieten, so beispielsweise die Heinrich-Wieland-Straße 72, die Tischlerstraße 30 und die Max-Proebstl-Straße 12.

Die Regierung von Oberbayern ist trotz des angespannten Immobilienmarktes in München derzeit bemüht, zusätzliche Kapazitäten bei den Gemeinschaftsunterkünften aufzubauen.

2 Erfüllungsquote

Einmal monatlich werden zur Beobachtung der Erfüllungsquoten Daten aus dem iMVS (integriertes Migrationsverwaltungsystem) ausgewertet und die Regierung von Oberbayern stellt die Quote nach § 3 DVAsyl der Auslastung gegenüber.

Bei der Quote nach § 3 DVAsyl handelt es sich jedoch nicht um die Vorgabe für die Gebietskörperschaft Landeshauptstadt München und auch nicht nur um die Vorgabe für die dezentrale Unterbringung in der Zuständigkeit der Landeshauptstadt, sondern um die (Zuteilungs-)Quote für das Stadtgebiet München in der Anschlussunterbringung insgesamt.

Die Erfüllung der Quote für München nach § 3 DVAsyl ist daraus schlussfolgernd also nicht Verpflichtung der Landeshauptstadt, sondern vielmehr Verpflichtung der Regierung von Oberbayern. Eine Aufteilung, wer für welchen Anteil der Quotenerfüllung im Stadtgebiet München zuständig ist, besteht nicht.

2.1 Zusammensetzung der Erfüllungsquote

Bei der Berechnung zur Erfüllungsquote werden

- alle Personen nach § 1 DVAsyl [Leistungsberechtigte nach § 1 des Asylbewerberleistungsgesetzes (AsylbLG) und Ausländer*innen, die der Wohnsitznahmeverpflichtung nach § 12a des Gesetzes über den Aufenthalt, die Erwerbstätigkeit und die Integration von Ausländern im Bundesgebiet (AufenthG) unterliegen]
 - aus staatlichen Gemeinschaftsunterkünften und
 - dezentralen (kommunalen) Unterkünften sowie
 - Wohnungen und

- Emigrant*innen in Übergangwohnheimen sowie
- die Kapazitäten der (staatlichen) Aufnahmeeinrichtungen auf dem Stadtgebiet Münchens herangezogen.

Anerkannte Geflüchtete (dazu zählen auch unbegleitete minderjährige Flüchtlinge, die während des Jugendhilfebedarfs anerkannt wurden) und Emigrant*innen werden mit Ablauf der Wohnsitzbindungen allerdings nicht mehr in die Berechnung einbezogen, d. h. in der Regel drei Jahre nach Abschluss des Asylverfahrens (vgl. § 3 Abs. 3 DVAsyl, § 1 DVAsyl, § 12a AufenthG).

§ 12a AufenthG trat am 06.08.2016 mit der Stichtagsregelung nach Abs. 7 a. a. O. in Kraft. Danach gilt die dreijährige Wohnsitzverpflichtung für Personen, deren Anerkennung nach dem 01.01.2016 erfolgte bzw. erfolgt.² Nach § 3 Abs. 3, § 1 Abs. 1 DVAsyl sind diese Personen in die Berechnung der Quoten einzubeziehen. Die Regierung von Oberbayern hat im Herbst 2019 darauf hingewiesen, dass sie diese Regelung nunmehr als Berechnungsgrundlage für die Erfüllungsquote ansehen wird.

Erstmals griff die Wohnsitzregelung also bei der Berechnung der Erfüllungsquote Ende 2019. Die im Rahmen humanitärer Programme aufgenommenen anerkannten Geflüchteten mit Bleiberecht werden für die Dauer von drei Jahren nach Aufnahme in München auf die Erfüllungsquote für München angerechnet.

2.2 Ermittlung der Erfüllungsquote

Die Daten für die o. g. Berechnung werden aus dem iMVS der Regierung von Oberbayern erhoben.

Die Landeshauptstadt München kann das iMVS nicht auswerten.

Die Landeshauptstadt München hat ein eigenes Programm für die dezentrale Unterbringung.

Die Datenerhebung bei der Landeshauptstadt erfolgt über die EDV-Anwendung INUV (INtuitive UNterkunftsV~~er~~waltung), welche in der Belegungssteuerung, der Unterkunftsverwaltung und den einzelnen dezentralen Unterkünften genutzt wird.

Die Auswertungen der eigenen Erfassungen für das dezentrale Unterbringungssystem stimmen dabei nicht immer mit den Daten aus dem iMVS überein. Dessen Aktualität und die Datenqualität steht immer wieder auf Arbeitsebene zwischen den Kommunen und der Regierung auf dem Prüfstand, Klärungsprozesse laufen.

Die Erfüllungsquote wird im Verhältnis zur (Zuweisungs-)Quote anhand von Fallzahlen und Kapazitäten zum Erhebungszeitpunkt ermittelt.

² Damit werden hauptsächlich die Personen erfasst, die seit Mitte 2015 unter Berücksichtigung der Verfahrensdauer asylrechtlichen oder humanitären Schutz erhalten haben.

Die folgenden Übersichten der Fallzahlen aus den beiden zuletzt übermittelten statistischen Auswertungen machen deutlich, dass die Erfüllungsquote für München nicht allein von der dezentralen Unterbringung abhängig ist und sich die Zahlen ständig ändern.

Statistik 04.09.2020

Unterkunftstyp	Leistungs- berechtigte AsylbLG	Status- wechsler*innen	Emigrant- *innen	Gesamt
Aufnahmeeinrichtungen				1.400
Gemeinschaftsunterkünfte	1.506	783		2.289
Übergangswohnheime			87	87
Wohnungen	2.502	2.331	171	5.004
Dezentrale Unterkünfte	1.828	577		2.405
gesamt	5.836	3.691	258	11.185

Statistik 05.10.2020

Unterkunftstyp	Leistungs- berechtigte AsylbLG	Status- wechsler*innen	Emigrant- *innen	Gesamt
Aufnahmeeinrichtungen				1.400
Gemeinschaftsunterkünfte	1.495	742		2.237
Übergangswohnheime			86	86
Wohnungen	2.565	2.208	183	4.956
Dezentrale Unterkünfte	1.811	544		2.355
gesamt	5.871	3.494	269	11.034

Statistik 02.11.2020

Unterkunftstyp	Leistungs- berechtigte AsylbLG	Status- wechsler*innen	Emigrant- *innen	Gesamt
Aufnahmeeinrichtungen				1.400
Gemeinschaftsunterkünfte	1.464	698		2.162
Übergangswohnheime			89	92
Wohnungen	2.601	2.115	175	4.891
Dezentrale Unterkünfte	1.780	524		2.304
gesamt	5.845	3.337	264	10.849

Folgendes Bild des (Gesamt-) Erfüllungsgrades für München ergibt sich damit im laufenden Jahr 2020:

Stand	Erfüllungsgrad in %	Berücksichtigte Fälle und Kapazitäten
15.01.2020	90,78	13.434
03.02.2020	90,51	13.214
10.03.2020	89,35	12.767
01.04.2020	88,58	12.435
17.05.2020	87,97	11.835
05.06.2020	87,45	11.626
06.07.2020	87,38	11.515
04.08.2020	86,92	11.358
04.09.2020	86,77	11.185
05.10.2020	86,63	11.034
02.11.2020	85,76	10.849

Von Januar bis November 2020 ist demnach die Anzahl der berücksichtigten Fälle und Kapazitäten um insgesamt 2.585 Personen gesunken, der Erfüllungsgrad um 5,02 %.

2.3 Einflussfaktoren auf die Berechnung

2.3.1 Zuwachs an Statuswechsler*innen

Die Gesamtzahl der Zugewiesenen sowie Zugezogenen ändert sich ständig. Das hängt mit den nach Königsteiner Schlüssel verteilten Personen auf Bayern, mit der Verteilung auf die Regierungsbezirke und dann wiederum auf die Kommunen zusammen.

Der Erfüllungsgrad und die berücksichtigten Fälle und Kapazitäten sinken deshalb nicht kontinuierlich gleichmäßig.

Der Anteil der Statuswechsler*innen aus staatlichen Gemeinschaftsunterkünften, dezentralen (kommunalen) Unterkünften und Wohnungen, die mit Ablauf der Wohnsitzbindung nach drei Jahren nicht mehr in die Berechnung einbezogen werden, ändert sich monatlich und nimmt stetig zu.

Es kommen damit für das Stadtgebiet München nicht so viele Personen hinzu, wie Statuswechsler*innen aus der Anrechnung herausfallen.

Nicht mehr auf die Quote angerechnete Personen halten sich allerdings dennoch in den unterschiedlichen Unterbringungsformen bzw. in Wohnungen im Stadtgebiet München auf. Die Quote sagt demnach nichts über die Platzkapazitäten in den Unterbringungsformen aus.

2.3.2 Wohnsitzbindung und Duldung in der Anschlussunterbringung

Nach Abschluss des Asylverfahrens unterliegen Anerkannte und Bleibeberechtigte der Wohnsitzbindung für drei Jahre und sind (zugleich) aufgefordert, aus der Anschlussunterbringung (staatliche oder dezentrale Unterkunft) in eigenen Wohnraum zu ziehen.

Gerade dieser Personenkreis wird seitens der Fachdienste zum Übergang in dauerhaftes Wohnen rechtzeitig aktiv beraten. Entsprechende Anträge auf öffentlich geförderten Wohnraum werden gestellt. Auch auf dem freifinanzierten Wohnungsmarkt wird gesucht. Auch wenn es sich in München aufgrund des sehr angespannten Wohnungsmarktes oft nur schwer realisieren lässt, zeitnah nach der Anerkennung geeigneten Wohnraum zu finden, so waren nach der letzten Statistik zur Erfüllungsquote vom 05.10.2020 von den zu dieser Zeit 11.034 in München untergebrachten und auf die Quote anrechenbaren Flüchtlingen dennoch 4.956 in Wohnungen untergebracht. Darüber hinaus werden die Betroffenen in der Anschlussunterbringung länger als vorgesehen geduldet, um der angespannten Wohnungsmarktsituation zu begegnen. Sie blockieren damit allerdings Plätze in den Unterbringungsformen für (Neu-)Zuweisungen, die dann wieder der Erfüllungsquote zugerechnet werden könnten.

Der Anteil an Statuswechsler*innen in den dezentralen Unterkünften der Landeshauptstadt München beträgt derzeit etwas über 40 %, darunter viele Familienverbände.

Dies entspricht auch ungefähr der Situation in den staatlichen Gemeinschaftsunterkünften. In staatlichen und dezentralen Unterkünften im Stadtgebiet München sind derzeit ca. 2.600 Statuswechsler*innen untergebracht.

Würden diese aus den jeweiligen Unterkünften ausziehen müssen, wäre der Wohnungsmarkt Münchens und das Sofortunterbringungssystem für wohnungslose Haushalte deutlich mehr belastet bzw. derzeit nicht in der Lage, dies aufzufangen.

Die Landeshauptstadt München hat mit den wohnungspolitischen Programmen München I - VI die größten Förderprogramme bundesweit aufgelegt und treibt damit den sozialen Wohnungsbau und die Schaffung von weiteren Plätzen im System der Wohnungslosenunterbringung auch durch den Bau von Flexiheimen ständig voran, stößt aber hier auch an die Grenzen des Immobilien- und Wohnungsmarktes Münchens.

2.3.3 Zugereiste

Angehörige ziehen nicht selten auch schon vor Ablauf der Wohnsitzbindung aus anderen bayerischen Gemeinden nach München. Netzwerke und Gemeinschaften bestehen oft schon während des Asylverfahrens, die Anziehungskraft Münchens ist immens.

Art. 12a AufenthG fordert für die Wohnsitznahme vor Ablauf der Wohnsitzbindung in eine anderen Gemeinde eine sozialversicherungspflichtige Beschäftigung in Höhe des Bedarfs nach dem Sozialgesetzbuch (SGB) Zweites Buch (II) - Grundsicherung für Arbeitsuchende - (SGB II).

Bei Wohnsitznahme in München liegt ein entsprechendes Beschäftigungsverhältnis vor. Oft sichert dies jedoch nicht das dauerhafte und eigenständige Auskommen in München. Hilfebedürftigkeit unterschiedlichster Form ist oftmals die Folge, die die Landeshauptstadt zu bewältigen hat.

Der Personenkreis Zugereister könnte bis zu drei Jahre nach der Anerkennung der Erfüllungsquote zugerechnet werden; eine statistisch zuverlässige Erfassung der Zuzugsdaten kann aber diesbezüglich nicht erfolgen.

2.4 Fazit aus den Einflussfaktoren

Im Durchschnitt fallen aufgrund der oben dargestellten Regelungslage zur Zeit monatlich 235 Fälle aus der Quotenberechnung heraus (siehe Tabelle zum Erfüllungsgrad unter 2.2).

Zwar werden zwischenzeitlich weiterhin auch Fälle anerkannt, jedoch nicht mehr vergleichbar mit den Jahren 2016/2017 mit hohen Anerkennungsraten. Das bedeutet in letzter Konsequenz, dass in circa 1,5 - 2 Jahren kaum noch anrechenbare Fälle in der Quotenstatistik zur DVAsyl erscheinen werden, obwohl die Unterkünfte weiterhin komplett bewohnt sein werden.

Die Quotenerfüllung für München wird demnach mittelfristig weiter sinken, obwohl im Stadtgebiet München weiterhin eine große Anzahl von geflüchteten Personen in Unterkünften und Wohnungen untergebracht sind.

Sinkt die Quotenerfüllung, kann es selbstverständlich zu Neuzuweisungen von Asylbewerber*innen kommen. Hierzu würden vor dem oben geschilderten Hintergrund dann allerdings nicht genug Unterbringungskapazitäten in der dezentralen Unterbringung zur Verfügung stehen, solange die Regierung von Oberbayern ihre Kapazitäten nicht weiter ausbaut.

2.5 Zur Ermessensausübung bei der Verteilerquote

Nach § 3 Abs. 2 Satz 2 DVAsyl kann von der jeweiligen Quote abgewichen werden, „wenn

1. dies zur ordnungsgemäßen oder wirtschaftlicheren Unterbringung oder Wohnsitzzuweisung oder aus Gründen der öffentlichen Sicherheit und Ordnung erforderlich ist oder
2. angemessener Wohnraum nicht zur Verfügung steht oder eine angespannte Arbeitsmarktsituation vorliegt und dadurch jeweils die Integration erschwert wird.“

Wohnraummangel und die dadurch erschwerte Integration ist demnach ein wichtiger Grund, von der festgelegten Gebietsquote abzuweichen.

Die Verteilung der nach § 3 Abs. 1 DVAsyl nach Oberbayern zugewiesenen Personen obliegt der Regierung von Oberbayern (§ 7 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 DVAsyl).

Die Regierung hat dabei innerhalb des Regierungsbezirks 31,6 % der Oberbayern zugewiesenen Personen auf das Stadtgebiet München zu verteilen. Ein Ermessensspielraum für ein Abweichen von der Quote ist gesetzlich wie oben geschildert eingeräumt.

Würde von den 31,6 % Zuweisungsquote angemessen abgewichen, könnte für das Stadtgebiet München demnach auch eine höhere Erfüllungsquote erzielt werden. Herr Oberbürgermeister Reiter hatte sich mit Schreiben vom 21.06.2019 diesbezüglich an Frau Regierungspräsidentin Els gewandt.

Unter Hinweis auf die Gleichbehandlung aller oberbayerischen Kommunen hat Frau Regierungspräsidentin Els mit Schreiben vom 02.12.2019 dies allerdings nicht in Aussicht gestellt.

Dabei ist die Frage der Quotenerfüllung zwischen der Landeshauptstadt München und der Regierung von Oberbayern allerdings rein theoretischer Natur und soll hier nur deutlich auch dem Stadtrat vorgestellt werden.

Fest steht: Die Landeshauptstadt München setzt sich dafür ein, dass durch eine Ausweitung der Unterbringungskapazitäten durch die zuständige Regierung von Oberbayern auf dem Münchner Stadtgebiet die gesetzlichen Quoten erfüllt werden sollten. Daneben hält die Landeshauptstadt München die Aufnahme Geflüchteter für eine wichtige humanitäre Aufgabe.

Richtig ist aber auch, dass bei der Verteilung der Asylsuchenden auf das Stadtgebiet München die Möglichkeit zur Wohnraumversorgung nach abgeschlossenem Asylverfahren mit berücksichtigt werden sollte. Wirklich sinnvolle Anschlussunterbringung und Integration braucht eine Wohnperspektive in München. Dabei kann München aufgrund der hier vorliegenden Gegebenheiten leider nicht mit allen anderen Gemeinden in Bayern gleichbehandelt werden.

Hilfreich wäre es, wenn der Freistaat hier auch mit Wohnbauförderprogrammen massiv unterstützen würde.

3 Kostenerstattung

Die Landeshauptstadt München handelt bei Errichtung und Betrieb der dezentralen Flüchtlingsunterkünfte im übertragenen Wirkungskreis. Die hierfür aufgewandten Mittel werden grundsätzlich vom Freistaat erstattet. Die Kostenerstattung erfolgt nach Art. 8 AufnG, § 12 Abs. 4, 5 DVAsyl, da der Freistaat Bayern Kostenträger gemäß § 12 Abs. 1 DVAsyl ist.

Bisher wird der Personenkreis der Statuswechsler*innen bei der Kostenerstattung für die dezentralen Unterkünfte durch die Regierung berücksichtigt.

Offen ist jedoch, ob künftig eine Kostenerstattung für Statuswechsler*innen auch in den Fällen erfolgt, in denen Unterkünfte mit mehr als 40 % Statuswechsler*innen belegt sind und damit die Wirtschaftlichkeit des Betriebes in Frage steht.

Hierzu wird dringend an den Freistaat appelliert, die Kostenübernahme auch weiterhin sicher zu stellen.

4 Aufnahme Geflüchteter aus dem griechischen Lager Moria

Die Landeshauptstadt München bekräftigt mit ihrer Aufnahmebereitschaft von Geflüchteten aus dem Lager im griechischen Moria die besondere humanitäre Verantwortung über das Maß der Verteilungsquote hinaus. Eine dauerhafte Lösung

und Perspektive zur Integration dieser Geflüchteten soll geleistet und damit ein eindeutiges humanitäres Signal gesetzt werden. In einer besonders schweren Situation bedürfen die Ankommenden einer besonderen Unterstützung, die in München durch eine langjährig etablierte Betreuungsstruktur entsprechend gegeben ist.

5 Fazit

Für die Neuschaffung von Unterbringungsplätzen ist primär der Freistaat zuständig. Seit Mai 2016 ist der Freistaat bestrebt, die dezentralen Unterkünfte wieder abzubauen. Neue Kapazitäten in der kommunalen dezentralen Unterbringung sollen daher nicht geschaffen werden, vorhandene sollen jedoch erhalten bleiben. Die Regierung von Oberbayern wird entsprechend um einen raschen Aufbau von eigenen Kapazitäten für staatliche Gemeinschaftsunterkünfte auf dem Stadtgebiet Münchens gebeten und sollte die Kostenübernahme für die Unterbringungsleistung der Landeshauptstadt München weiterhin sicherstellen.

Die Landeshauptstadt München kommt dem dringenden Handlungsbedarf zur Wohnraumschaffung durch den Bau von Flexiheimen, Wohnungsbau etc. im Rahmen ihrer Möglichkeiten weiterhin nach.

Unabhängig davon kommt die Landeshauptstadt München gerne und im Rahmen der vorhandenen Kapazitäten der Aufnahme von Flüchtlingen im kommunalen Unterbringungssystem nach.

Zudem wird die Regierung von Oberbayern um Unterstützung gebeten, dass sich der Freistaat im Ballungsraum München intensiv durch Programme zur Wohnungsbauförderung zur Verbesserung der Unterbringungssituation einsetzt.

Anhörung des Bezirksausschusses

In dieser Beratungsangelegenheit ist die Anhörung eines Bezirksausschusses nicht vorgesehen (vgl. Anlage 1 der BA-Satzung).

Abstimmung mit anderen Referaten und Stellen

Die Gleichstellungsstelle für Frauen hat von der Beschlussvorlage Kenntnis genommen.

Dem Korreferenten, Herrn Stadtrat Schreyer, der Verwaltungsbeirätin, Frau Stadträtin Gökmenoglu, der Stadtkämmerei, der Gleichstellungsstelle für Frauen, dem Migrationsbeirat und dem Sozialreferat/Stelle für interkulturelle Arbeit ist ein Abdruck der Sitzungsvorlage zugeleitet worden.

II. Antrag der Referentin

1. Die Regierung von Oberbayern wird um einen raschen Aufbau von eigenen Kapazitäten für staatliche Gemeinschaftsunterkünfte auf dem Stadtgebiet Münchens gebeten.
Zudem soll der Freistaat vom Oberbürgermeister erneut um Unterstützung gebeten werden, sich im Ballungsraum München intensiv um Programme der Wohnraumförderung für Geflüchtete und allgemein für Menschen mit geringen und mittleren Einkommen einzusetzen.
2. Dieser Beschluss unterliegt nicht der Beschlussvollzugskontrolle.

III. Beschluss

nach Antrag.

Der Stadtrat der Landeshauptstadt München

Die Vorsitzende

Verena Dietl
Bürgermeisterin

Die Referentin

Dorothee Schiwy
Berufsm. Stadträtin

IV. Abdruck von I. mit III.

über D-II-V/SP

an das Direktorium – Dokumentationsstelle

an die Stadtkämmerei

an das Revisionsamt

z.K.

V. Wv. Sozialreferat

1. Die Übereinstimmung vorstehenden Abdrucks mit der beglaubigten Zweitschrift wird bestätigt.

2. **An das Sozialreferat, Stelle für interkulturelle Arbeit**

An die Gleichstellungsstelle für Frauen

An den Migrationsbeirat

z.K.

Am

I.A.